

**4. Nachtragssatzung vom 08.12.2011  
zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 03.05.1989**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 463 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**§ 1**

§ 3 des 3. Nachtrages der Satzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhält folgende neue Fassung:

**§ 3  
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt<br>bis 3 cbm                     | 205,00 €/Abfuhr |
| b) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt<br>von mehr als 3 cbm bis 6 cbm  | 400,00 €/Abfuhr |
| c) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt<br>von mehr als 6 cbm bis 9 cbm  | 580,00 €/Abfuhr |
| d) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt<br>von mehr als 9 cbm bis 12 cbm | 760,00 €/Abfuhr |
| e) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt<br>von mehr als 12 cbm           | 62,00 €/cbm     |

Die Berechnung der Gebühr erfolgt in diesem Fall ausschließlich nach der Menge des abgesaugten Klärschlammes.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 08. Dezember 2011

Der Bürgermeister

gez.

Halbe